

ten, wie es z. B. die Indienreise der sowjetischen Staatsmänner *Bulganin* und *Chruschtschow* bewiesen hat und es ihre Englandreise erneut beweisen wird, ein Hindernis in ihrer „Politik der Stärke“. Aus diesem Grunde versuchen sie, das Ansehen unserer Staatsmänner durch die Verbreitung solch gemeiner Hetztiraden zu diskriminieren und gleichzeitig damit den Gedanken der Völkerfreundschaft und Völkerverständigung zu hintertreiben. Der Beschuldigte hat die imperialistischen Kriegstreiber hierin bewußt unterstützt. Daß es sich bei ihm um einen ausgesprochenen Feind unseres sozialistischen Aufbaus handelt, zeigt sein Verhalten gegenüber seiner Tochter, der er eine aktive Mitarbeit in der FDJ untersagte. Die Hetze des Beschuldigten ist Boykotthetze gegen die Einrichtungen und Politiker, aber auch Rassenhetze im Sinne des Artikel 6 Abs. 2 der Verfassung der DDR, da sie geeignet ist, das Vertrauen der Werktätigen in die Partei der Arbeiterklasse als die führende Kraft beim Aufbau des Sozialismus, in die leitenden Kader unseres Staates und der Partei der Arbeiterklasse zu untergraben"

Anmerkung:

Das Urteil des Bezirksgerichts Erfurt vom 7. Mai 1956 lautete auf 1 Jahr 3 Monate Zuchthaus.

VERBOT UND VERFOLGUNG DER „ZEUGEN JEHOVAS“

Zu den ersten Amtshandlungen des nationalsozialistischen preußischen Innenministers hatte es gehört, die Internationale Bibelforschervereinigung („Jehovas Zeugen“) zu verbieten, ihr Vermögen einzuziehen und jede weitere Tätigkeit für die Sekte unter Strafe zu stellen. In der Folgezeit verurteilten die NS-Sondergerichte eine große Zahl von Menschen, die sich trotz des Verbots zu den Grundsätzen der „Zeugen Jehovas“ bekannten, zu Gefängnisstrafen. Viele der Verurteilten wurden im Anschluß an die Strafverbüßung in Konzentrationslager eingewiesen, wo sie entweder umkamen oder erst nach dem Zusammenbruch des Hüler-Staates im Jahre 1945 die Freiheit wiedererlangten.

Die „Deutsche Demokratische Republik“ war noch nicht ein Jahr alt, als ihr Innenminister sich im Jahre 1950 in gleicher Weise wie die Nationalsozialisten zu einem Verbot von „Jehovas Zeugen“ entschloß. Die Begründung weist eine auffallende Ähnlichkeit mit den Gründen des nationalsozialistischen Erlasses aus dem Jahre 1933 auf. Während nun aber die NS-Sondergerichte sich in ihren Urteilen einfach auf die formale Feststellung beschränkten, daß sich ein Angeklagter entgegen dem Verbot weiterhin für die Sekte betätigt habe, konstruierten die Zonengerichte entsprechend einem Urteil des politischen Strafsenats des Obersten Gerichts die Tatbestände der „Boykotthetze, Spionage, Kriegshetze und friedensgefährdenden Propaganda“. So wurden Menschen, die jeglichen Militärdienst ablehnen, zu „Kriegshetzern“ gestempelt und zu höchsten Zuchthausstrafen verurteilt. Im Strafmaß ging die SBZ-Justiz weit über die NS-Justiz hinaus. Was die Nationalsozialisten durch die im Anschluß an die Strafverbüßung verfügte Einweisung in ein Konzentrationslager bezweckten, erreichten die mitteldeutschen Kommunisten durch langjährige Zuchthausstrafen: „Jehovas Zeugen“ wurden planmäßig vernichtet. Es ist erschütternd, wenn man aus den nachfolgenden Urteilen feststellen muß, daß es in Deutschland Menschen gibt, die sich in den letzten 30 Jahren nur 5 bis 8 Jahre in Freiheit befanden, einfach weil beiden totalitären Systemen ihre religiöse Überzeugung staatsfeindlich erschienen.